



KANTONALER GEWERBEVERBAND ZÜRICH

**Baudirektion des Kantons Zürich**

Generalsekretariat Stab  
"Vernehmlassung PBG"  
Walcheplatz 2  
Postfach  
8090 Zürich

Zürich, 10. Dezember 2009

**Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG); Vernehmlassung zum Vorentwurf (Teilbereich "Verfahren und Rechtsschutz")**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonale Gewerbeverband Zürich KGV begrüsst die Gelegenheit, zum Abschnitt "Verfahren und Rechtsschutz" der PBG-Teilrevision Stellung beziehen zu dürfen. Aus einer liberalen Grundhaltung heraus unterstützen wir Bemühungen grundsätzlich, die auf eine terminliche Fristverkürzung des Bewilligungsverfahrens abzielen.

**Allgemeines**

Die Vereinheitlichung der Rechtsmittelinstanz wird als positiver Schritt gewertet. Die Strukturen der BRK garantieren ein rasches Verfahren und einen einheitlichen Ansprechpartner. Die BRK ist allerdings personell aufzustocken. Im Gegenzug hat aber in den Direktionen des Regierungsrates ein spürbarer Abbau zu erfolgen.

**§ 323/324 Vorentscheid ohne Drittwirkung, Behördenauskunft**

Die Behördenauskunft ersetzt den Vorentscheid ohne Drittwirkung nicht, da dagegen kein Rechtsmittel besteht. Beim Vorentscheid ohne Drittwirkung ging es ja gerade darum, durch eine Rechtsmittelinstanz Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden und Geschützten zu klären. § 324 ist daher zu streichen.

## **§ 338b Kantonale Verbandsbeschwerde**

Die rechtliche Gleichstellung der kantonalen Verbandsbeschwerde mit denjenigen des Bundes stellt eine positive Vereinfachung dar. Das Übel der Verbandsbeschwerde, nämlich dass der Bauherr aus Zeitgründen den Vereinigungen ausgeliefert ist, wird zwar auch mit den Sanktionen in Abs. 3 und 4 nicht beseitigt, mag aber eventuell einige Vereinigungen von zu übertreibern Forderungen abhalten.

## **§ 338c Behördenbeschwerde**

Die Behördenbeschwerde wäre das richtige Instrument, wenn es die Verbandsbeschwerde nicht gäbe, denn die Prüfung von Bewilligungen ist grundsätzlich Sache des Staates. Nachdem aber die Verbandsbeschwerde nach wie vor besteht, ist eine Behördenbeschwerde nicht zwingend. Es sei denn, man geht davon aus, diese einzuführen und in einem weiteren Schritt – nachdem sie sich bewährt hat – die Verbandsbeschwerde abzuschaffen.

## **§ 341 Abs. 2 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes**

Die Änderung durch die kantonale Bewilligungsbehörde ist sinnvoll, denn dadurch entsteht eine einheitliche Praxis, unabhängig von den kommunalen Empfindlichkeiten.

Es würde uns freuen, wenn unsere Anregungen in die weiteren gesetzgeberischen Arbeiten aufgenommen würden.

Freundliche Grüsse



Martin Arnold, Geschäftsleiter